



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 17/2025

Velen, 17.10.2025

Inhalt:

Seite:

**Bekanntmachung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Frank Nienhaus, Eschstraße 35, Stadtlohn, über die Offenlegung bei
Liegenschaftsvermessungen gemäß Vermessungs- und Katastergesetz**

158

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus.
Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

Bekanntmachung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Frank Nienhaus, Eschstraße 35, Stadtlohn, über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß Vermessungs- und Katastergesetz



Dipl.-Ing. Frank Nienhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn, Tel. 0 25 63 – 90 58 20
geo@vermessung-nienhaus.de, www.vermessung-nienhaus.de



Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Satz 1 bzw. Satz 3 bis 5 Vermessungs- u. Katastergesetz – VermKatG NRW

Stadt Velen, Gemarkung Ramsdorf

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.10.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25162 in der Zeit

vom 24. Oktober 2025 bis 24. November 2025

in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Frank Nienhaus, Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn** während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr

Während des Offenlegungszeitraums ist die aufzunehmende Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt, gem. §23 DVOzVermKatG NRW (Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz). Den betroffenen Eigentümer(inne)n und Inhaber(inne)n grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Anlass der amtlichen Vermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung: **Ramsdorf** Flur: **32**, Flurstück: **18**.

Als Grenznachbar sind die in Velen gelegenen Flurstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung: **Ramsdorf** Flur: **32** Flurstück **47**, „**Zufluss zum Dollebach**“ mit der **Gewässer Nummer 1320** und Gemarkung: **Ramsdorf** Flur: **32** Flurstück **19** (**Nutzung Ackerland mit unterirdischer Verrohrung**), von der Teilungsvermessung durch neue Abmarkungen betroffen. Sie sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Flächen werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer(innen) und die Inhaber(innen) grundstücksgleicher Rechte dieser Flurstücke als Beteiligte nicht vollumfänglich ermittelt werden können, ist diese Offenlegung notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster* zu erheben. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Stadtlohn, 16.10.2025

Dipl.-Ing. Frank Nienhaus (Vermessungsassessor)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur